

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Per E-Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 629 - 1645/2021

12.01.2021

Länderanhörung Stellungnahme
zum
Referentenentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Kohleausstiegs im Bergrecht und für
andere bergrechtliche Änderungen zur Dekarbonisierung

Zu Artikel 1 Nr. 3 a)

§ 52 Abs. 1 Satz 1 BBergG sieht eine Regeldauer von zwei Jahren für Hauptbetriebspläne vor. Diese wurde gewählt um das Betriebsplanverfahren so effektiv wie möglich zu gestalten (vgl. BT-Drs. 8/1315 S. 107). Es ist gerade die Befristung der Betriebspläne, die davor bewahrt, dass Betriebspläne während ihrer Laufzeit auf Grund von Umplanungen zu ändern sind. Da das Bundesberggesetz aber einer Vielzahl verschiedenartiger Betriebe gerecht werden muss, wurde die Frist von zwei Jahren nicht fest vorgegeben, sondern ist als orientierender Regelzeitraum zu verstehen (vgl. ebenda). Die Festlegung des Zeitraumes liegt bisher im Ermessen der Zulassungsbehörde.

Der Referentenentwurf sieht folgende Änderung vor:

„3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Behörde soll bei der Fristsetzung nach Satz 1 eine längere Frist insbesondere dann festlegen, wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit möglich ist; dies ist bei Braunkohletagebauen, die Kraftwerke beliefern, die dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung unterfallen, im Regelfall zu erwarten. Die Geltungsdauer soll fünf Jahre nicht überschreiten.“

Indem der neu eingefügte Satz 3 vorgibt, dass die Behörde in bestimmten Konstellationen den Regelzeitraum aus Satz 1 überschreiten soll, schränkt diese Regelung den Ermessenspielraum der Behörde ein.

Der neu eingefügte Satz 4 legt für die Überschreitung des Regelzeitraumes eine Obergrenze von fünf Jahren fest, von der nur in Ausnahmefällen abzuweichen ist. Hierin liegt ebenfalls eine Einschränkung des behördlichen Ermessens. Falls nur die durch die Regelungen in Satz 3 begründeten Überschreitungen des Regelzeitraumes von Satz 4 begrenzt werden sollen, müsste dieser entsprechend angepasst werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 2:

Aus rechtssystematischen Gründen wird darum gebeten, die für die §§ 19a WHG und 57e BBergG vorgesehene Regelungen in § 48 VwGO zu verorten.

Anlagen:

- Stellungnahme LBEG zum Erfüllungsaufwand
- Stellungnahme GD-SH zum Erfüllungsaufwand